



Kinderschutzkonzept der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Arche Noah



*Sind so kleine Hände
winzig Finger dran.*

*Darf man nie drauf schlagen
die zerbrechen dann.*

*Sind so klare Münder
Sprechen alles aus.*

*Darf man nie verbieten,
kommt sonst nichts mehr raus.*

Ist son kleines Rückrat

*Sieht man fast noch nicht.
Darf man niemals beugen,
weil es sonst zerbricht.*

Sind so kleine Füße

*Mit so kleinen Zehn.
darf man nie drauf treten
Könn sie sonst nicht gehen.*

Sind so klare Augen

*Die noch alles sehn.
Darf man nie verbinden,
Könn sie nichts verstehn.*

Grade, klare Menschen

*Wärn ein schönes Ziel.
Leute ohne Rückrat,
Haben wir schon zuviel.*

Sind so kleine Ohren

*Scharf, und ihr erlaubt.
Darf man nie zerbrüllen,
Werden davon taub.*

Sind so kleine Seelen,

*Offen und ganz frei.
Darf man niemals quälen,
Gehen kaputt dabei.*

(Liedtext: Bettina Wegener)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Träger

1. Rechtliche Grundlagen
2. Personalverantwortung
3. Begriffserklärungen
 - Kinderschutz
 - Kindeswohlgefährdung
4. Präventiver Kinderschutz
 - Prävention als pädagogische Grund- und Erziehungshaltung
 - Partizipation und Selbstbestimmungsrechte
 - Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern
5. Verhaltenskodex für alle Fachkräfte der Kita
 - Gestaltung von Nähe und Distanz
 - Angemessenheit von Körperkontakt
 - Beachtung der Intimsphäre
 - Sprache und Wortwahl
 - Eltern und andere Personen in der Einrichtung
 - Umgang mit Praktikanten
 - Umgang mit Geschenken
 - Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
6. Ablaufplan bei Grenzverletzungen von Fachkräften

7. Umgang mit internen Grenzverletzungen

- Unbeabsichtigte Grenzverletzungen
- Verdacht auf übergriffiges und evtl. strafrechtliches Verhalten
- Kommunikation in der Krise

8. Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern

- Kindliche Sexualität
- Umgang mit sexuell übergriffigem Verhalten unter den Kindern
- Prävention
- Handlungsablauf

9. Maßnahmen in der Einrichtung

- Kultur der Achtsamkeit
- Beschwerdemanagement
- Sexualpädagogische Arbeit in der Einrichtung
- Qualitätssicherung
- Datenschutz
- Raumkonzept
- Kooperation und Vernetzung

10. Links

1. UN-Kinderechtskonventionen

Nach Gründung der Vereinten Nationen wurde eine gemeinsame „Erklärung über die Rechte der Kinder“ verabschiedet und die Ausformulierung der Menschenrechte der Kinder verfasst. In diesem Vertrag sollten sich die Staaten verpflichten diese zu sichern und die Rechte der Kinder in ihrem Land sicherzustellen. In der sogenannten Kinderechtskonvention, die 54 Artikel umfasst, ist dieses Vorhaben festgeschrieben und wird weiterentwickelt.

Die wichtigsten Rechte gelten:

- Der freien Meinungsäußerung
- Der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Dem erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit
- Der Bildung
- Dem Anspruch auf Ruhe, Freizeit und Spiel

Im Artikel 19 ist der Schutz eines jeden Kindes vor Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung festgeschrieben und in den Artikeln 12 und 13 die Berücksichtigung des Kindeswillens und der Meinungs- und Informationsfreiheit.

Das gesunde Aufwachsen von Kindern und das Hineinwachsen in Verantwortung, sowie demokratisches Handeln sind gesellschaftliche Erfordernisse.

Die Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgte 1992. Damit hat sie sich verpflichtet, die Vertragsinhalte umzusetzen und die deutschen Gesetze an die Bestimmungen des Vertrages anzupassen.

2. Kinderrechte im achten Sozialgesetzbuch

Im § 1 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl als grundlegende Aufgabe der Jugendhilfe bezeichnet.

Damit ist es Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, darüber zu wachen, wie die im Artikel 6 des Grundgesetzes mit der Pflege und Erziehung beauftragten Eltern diese Aufgaben wahrnehmen.

Mit dem Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) hat der Gesetzgeber im Jahr 2006 diesen Auftrag konkretisiert und im § 8a SGB VIII auf die Träger der freien Jugendhilfe ausgedehnt.

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Schutz vor Gewalt und einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Beratung - wenn nötig auch ohne Kenntnis der Eltern (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).

Einrichtungen, in denen sich Kinder und/oder Jugendliche aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, benötigen als Voraussetzung für den Erhalt einer Betriebserlaubnis ein Konzept zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder vor Gewalt und Übergriffen und mit geeigneten Verfahren zur Beteiligung (§ 45 SGB VIII).

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis [...] (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

Der Träger jeder Einrichtung ist dazu verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen, der Aufsichtsbehörde zu melden (§ 47 Abs. 2 SGB VIII).

Der Schutz des Kindeswohls beinhaltet auch die Überprüfung des Personals. Durch verbindliche Regelungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses- für hauptamtliche- sowie neben- und ehrenamtliche Personen- sollen einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung in der Jugendhilfe ausgeschlossen werden.

SGB VIII - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. 7 Vgl. §8a des Absatzes 4 des SGB VIII.

3. Personalverantwortung

- Alle Fachkräfte sind dazu verpflichtet alle 5 Jahre ein Führungszeugnis vorzulegen.
- Geregeltelte Bewerbungsgespräche sind fester Bestandteil zu Kinderschutz in unserer Einrichtung.
- Supervision ist im Kirchenkreis Neustadt/Wunstorf, als Kultur der Offenheit im Team, fest verankert.
- Fortbildungsangebote werden allen Fachkräfte regelmäßig angeboten. In unserer Einrichtung gibt es federführend einen Kinderschutzbeauftragten, der wichtige Informationen an das Team weiterleitet und diese bündelt.
- Die Fachkräfte sind verpflichtet das Kinderschutzkonzept umzusetzen, einzuhalten und zu evaluieren.

3. Begriffserklärungen

3.1 Kinderschutz

Im Jahre 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Es fordert gleichermaßen Prävention und Intervention im Kinderschutz und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren.

Im Rahmen der Umsetzung des §8a SGB VIII, hat die Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf ein Musterschutzkonzept verfasst. Dieses dient als Grundlage und Arbeitshilfe für die Einrichtungen im Kirchenkreis Neustadt Wunstorf.

3.2 Kindeswohlgefährdung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des ³ 1666 Abs. 1 BGB vor, wenn **„eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbare Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“** Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist.

4. Präventiver Kinderschutz

Unsere Einrichtung ist als sicherer Ort für die Kinder gestaltet. Regelmäßig werden die Strukturen und Abläufe in Bezug auf mögliche Risiken analysiert und reflektiert. Wenn notwendig, werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Unsere Fachkräfte kennen die altersentsprechenden Entwicklungsverläufe von Kindern. Bildungs- und Betreuungsprozesse werden regelmäßig im Team besprochen und in Supervisionen und QM-Prozessen bearbeitet.

4.1 Prävention als pädagogische Grundhaltung

Die Persönlichkeit der pädagogischen Fachkraft spielt in der Kita eine wichtige Rolle. Damit ist die Einstellung, die Haltung, das Wissen und das Können gemeint. Das Handeln jeder pädagogischen Fachkraft wird durch die eigenen Werte, die Ansprüche und Erfahrungen, sowie die eigene Biografie beeinflusst. Aufgabe jeder Fachkraft ist es, sich mit diesen Einflüssen auseinanderzusetzen und sie in der Arbeit zu berücksichtigen. Die Grundhaltung ist geprägt von den Werten unserer Gesellschaft. Demzufolge ist die pädagogische Grundhaltung von Respekt, Achtung und Wertschätzung gegenüber jedem Kind geleitet.

4.2 Partizipation

Mitbestimmungsprozesse entwickeln und fördern das Selbstbewusstsein der Kinder. In unserer Kita werden die Kinderrechte und das Recht auf Partizipation auf vielfältige Weise umgesetzt. Hierzu gehören Kinderkonferenzen, Erzähl -und Morgenkreise, Abstimmung und Mitbestimmung verschiedenster Aktionen im Alltag. Die Kinder erhalten hier die Möglichkeit, ihre Anliegen einzubringen und zu diskutieren. Die Kinder in unserer Einrichtung werden grundsätzlich darin bestärkt, ihre Bedürfnisse und Wünsche verbal und nonverbal zu äußern und „nein“ zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten.

4.3. Selbstbestimmungsrechte von Kindern in unserer Kita

Bei uns haben die Kinder das Recht auf Selbstbestimmung. Dazu gehört das Recht:

- Eigenen Bedürfnissen und Interessen nachzugehen
- Nein zu sagen und sich zurückzuziehen
- Wach zu bleiben wenn sie nicht müde sind
- Zu schlafen/ruhen wenn sie müde sind
- Zu essen wenn sie hungrig sind
- Zu trinken wenn sie durstig sind
- Das zu essen was ihnen schmeckt
- Zu spielen womit und mit wem sie wollen
- Zu entscheiden mit wem sie über was reden wollen
- Zu entscheiden von wem sie gewickelt werden möchten

4.3 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern

Um das Wohl des Kindes zu schützen und zu fördern, streben wir einen partnerschaftlichen Kontakt mit Eltern im Alltag, insbesondere in Krisensituationen, an. Die Basis für die Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung bilden die Eingewöhnungsgespräche. Eine kontinuierliche Information über Abläufe, Regeln und Besonderheiten, hilft Konflikte zu vermeiden und notwendige Auseinandersetzungen zu versachlichen.

Die gegenseitige Achtung auf verschiedene Perspektiven beim Blick auf das Kind hilft, in Krisensituationen eine gemeinsame Lösung zu finden.

Unser Beschwerdemanagement für Eltern wird von allen Fachkräften begrüßt. Wir dokumentieren und bearbeiten Beschwerden zeitnah.

5. Verhaltenskodex

5.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung und Bildung jedes einzelnen Kindes ist eine gute Bindung zu den Bezugspersonen. Wichtig ist es, emotionale Abhängigkeiten zwischen Kindern und pädagogischen Kräften zu erkennen und im Team zu reflektieren. Spielsituationen gestalten wir angstfrei und immer in Absprache mit dem Kind. Die Meinungen und die Grenzen eines jeden Kindes werden akzeptiert.

Verhaltenskodex:

- Wir sind uns bewusst, dass Bindung grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung der Kinder ist. Gleichzeitig wissen wir um die Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie.
- Wir gestalten Spiele und pädagogische Situationen so, dass sie den Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden.
- Weichen wir von einer verabredeten Regel ab, müssen gute Gründe vorliegen, die transparent gemacht werden müssen.
- In unserer Einrichtung gibt es keine geschlossenen Türen, außer es ist mit dem Team kommuniziert worden und notwendig für die pädagogische Arbeit.

5.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Unangemessen sind Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenzen überschreiten. Beispielsweise ist dies der Fall, wenn eine Betreuungsperson ein Kind in den Arm nimmt, um es zu trösten, und dabei nicht wahrnimmt, dass dem Kind dies unangenehm ist.

Verhaltenskodex:

- In unserer professionellen Rolle als Betreuungsperson gehen wir achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt um.
- Wir verzichten auf Küsse und Kosenamen.
- Wir beachten die Grenz- und Warnsignale des Kindes, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und in Erste-Hilfe-Situationen.
- Kinder kommen freiwillig auf unseren Schoß, wir ziehen sie nicht.

- Wir schützen und respektieren die Intimsphäre von Kindern.
- Wir achten auf unsere eigenen Grenzen.

Besondere Aufmerksamkeit ist geboten bei/in folgenden Situationen: Eingewöhnung, Bring- und Abholsituationen, Konfliktsituationen, Trostmomenten, Wickelsituationen. Lob und Anerkennung können auch nur sprachlich erfolgen. Mit Kindern, die viel Körperkontakt suchen und benötigen, ist dieser zum Beziehungs- und Bindungsaufbau häufig wichtig und hilfreich. Er sollte jedoch im Verlauf angemessen und stetig reduziert werden, um kein Abhängigkeitsverhältnis aufzubauen.

5.3. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, welches es zu wahren gilt. Insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang, beim Umziehen, bei Wasserspielen auf dem Außengelände beachten wir das Recht der Kinder auf Intimsphäre.

Verhaltenskodex:

- Wir sorgen dafür, dass die Kinder nicht halb oder bzw. unbekleidet beobachtet werden können.
- Wir achten darauf, dass die Kinder beim Planschen an den Matschstationen, eine Badehose, Bikini, Badeanzug tragen.
- Wir achten die soziokulturelle Vielfalt und die individuellen Unterschiede.
- Wir unterstützen Kinder darin, ein positives/natürliches Schamgefühl zu entwickeln.
- Wir sorgen dafür, dass der Wickeltisch geschützt vor fremden Blicken steht und, dass Kinder, die die Toilette benutzen, Möglichkeiten des Rückzugs durch einen Sichtschutz erhalten.
- Wir sorgen dafür, dass eine Gelegenheit zum Umziehen in jedem Waschaum eingerichtet ist.

5.4. Sprache und Wortwahl

Kinder können durch unsere Sprache und unsere Wortwahl zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation mit einem Kind ist durch Wertschätzung geprägt und an die Bedürfnisse und das Alter des Kindes angepasst.

Verhaltenskodex:

- Wir sprechen die Kinder mit ihrem Vornamen an.
- Wir dulden keine Bloßstellungen und abfälligen Bemerkungen.
- Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehen wertschätzend und empathisch damit um.

5.5. Eltern und andere Personen in der Einrichtung

Der Eingangs -und Abholbereich wird zu Bring- und Abholzeiten im Blick behalten. Alle Fachkräfte achten während der Öffnungszeiten darauf, wer die Einrichtung betritt. Jedes Kind wird von einer Fachkraft verabschiedet und nur an abholberechtigte Personen übergeben. Deren Identität überprüfen wir stetig.

Verhaltenskodex:

- Wir achten darauf, wer sich in unserer Einrichtung aufhält, kommt und geht. Nach Möglichkeit begleiten wir die Wege und achten darauf, dass Kinder nicht ohne Fachkräfte mit Dritten in Kontakt kommen.
- Wir kennen die im Team vereinbarten Interventionsmöglichkeiten und setzen diese um. Wir achten darauf, dass die Kinder von Fremden nicht unangemessen angesprochen werden.

5.6. Umgang mit Praktikanten und Auszubildenden

Wir haben ein eigenes Einarbeitungskonzept für Praktikant*innen und Auszubildende, sie werden immer jeweils von einem/r Anleiter*in betreut. Praktikant*innen und Auszubildende werden in den Umgang mit Kindern eingeführt und über unser Kinderschutzkonzept ausführlich informiert. Jede/r Praktikant*in gibt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis spätestens am ersten Praktikumstag ab (bei Fach-/Hochschulpraktikant*innen). Dieses darf nicht älter als drei Monate sein. Auszubildende geben ihr erweitertes polizeiliches Führungszeugnis spätestens mit Aufnahme der Ausbildung an der betreuenden Schule ab. Zum eigenen Schutz und zum Schutz der Kinder ist bei uns kein Praktikant/keine Praktikantin und kein Auszubildender/keine Auszubildende über einen längeren Zeitraum allein mit Kindern. Pädagogische Tätigkeiten können nach Absprache mit der Anleiterin/dem Anleiter im Beisein einer weiteren Betreuungskraft übernommen werden.

Verhaltenskodex:

- Wir besprechen mit Praktikant*innen/Auszubildenden unser Kinderschutzkonzept ausführlich.

- Wir haben die Aufsichtspflicht für die Praktikant*innen/Auszubildenden.
- Zum Schutz beider Parteien lassen wir Praktikant*innen/Auszubildende über einen längeren Zeitraum nicht mit Kindern allein.
- Wir reflektieren mit Praktikant*innen/Auszubildenden den Tag und klären offene Fragen und Befindlichkeiten.

5.7. Umgang mit Geschenken

Zu den Aufgaben von Betreuungspersonen gehört es, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Geschenke an Kinder und/oder bevorzugte Behandlungen einzelner Kinder sind keine pädagogisch sinnvollen Maßnahmen. Geschenke fördern, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit.

Verhaltenskodex:

- Wir machen Kindern keine Geschenke, um sie emotional von uns abhängig zu machen.
- Wenn wir Geschenke annehmen und machen, gehen wir transparent damit gegenüber Kindern, Eltern und Kolleg*innen um.

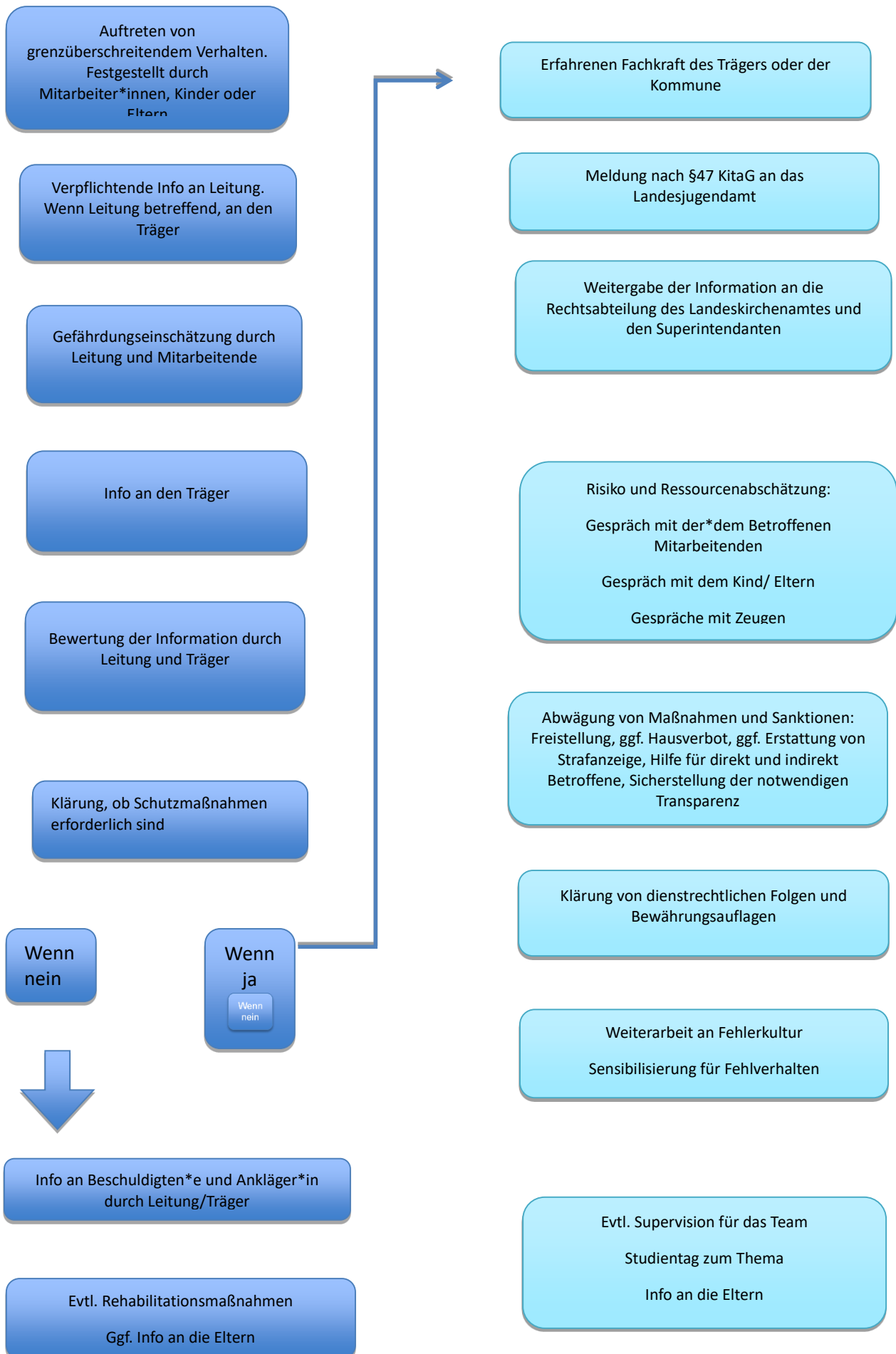
5.8. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

In der heutigen Zeit gehört der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien zum alltäglichen Handeln. Ein professioneller Umgang damit ist auch in unseren Einrichtungen unablässig, um die Medienkompetenz der Kinder zu fördern. Im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander ist die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien sorgsam zu treffen.

Verhaltenskodex:

- Die Beachtung des aktuell geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre, der von uns betreuten Kinder, ist im professionellen Umgang mit Medien selbstverständlich.
- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, ist bei Veröffentlichungen zu beachten. Die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten muss vorliegen.
- Im Sinne der Partizipation werden die Kinder in das Einverständnis mit einbezogen.

6. Ablaufplan bei Grenzverletzungen von Fachkräften



7. Umgang mit internen Grenzverletzungen

Wir tragen eine hohe Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder. Wir bieten Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld. Ihre körperliche und seelische Unverletztheit steht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit von Fachkräften, Leitung und Träger. Grundsätzlich ist der Schutz des Kindes, aber auch der des betroffenen Mitarbeitenden, in den Blick zu nehmen.

Wir differenzieren zwischen:

- unbeabsichtigten Grenzverletzungen
- Übergriffen
- strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt

Unter dem Begriff interne Grenzverletzungen sind sowohl fachliche als auch persönliche Verfehlungen der Mitarbeitenden gegenüber Kindern gemeint. Grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern kann durch Eltern, Mitarbeitende oder das Kind selbst wahrgenommen und an jede Person in der Kita gemeldet werden. Diese Person (wenn sie nicht die Leitung ist), hat die Verpflichtung es umgehend an die Leitung und/oder der Pädagogischen Leitung und der Fachberatung zu melden.

7.1. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Anhaltspunkte

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenzen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses überschreiten. Hierzu gehören auch verbale Beleidigungen, die mangelnde Wertschätzung zum Ausdruck bringen und Kinder herabsetzen. Im Alltag der Einrichtung können diese nicht immer vermieden werden. Maßgebend sind die objektiven Faktoren sowie das subjektive Empfinden des Kindes. Bereits eine laute und unbeabsichtigt scharfe Ansprache der pädagogischen Fachkraft kann von einem Kind als grenzverletzend empfunden werden.

Klärung und Überprüfung

Ein wertschätzender Umgang mit Kindern und das Unterlassen von Beschämung erfordern einen sensiblen Umgang mit den Kindern. Wichtig ist es, bewusst hinzusehen und ein Klima zu schaffen, welches es ermöglicht, aus Fehlern zu lernen. Dürfen unbeabsichtigte Grenzverletzungen angesprochen und thematisiert werden, ist die Chance groß, dass sich das Fehlverhalten nicht wiederholt. Aufgabe aller Mitarbeiter*innen ist es, dem betroffenen Mitarbeitenden unmittelbar Rückmeldung über ihr/sein Verhalten bzw. das von

Dritten beobachtete Verhalten zu geben (kollegiale Rückmeldung). Bei besonders schwerwiegenden Grenzverletzungen (z.B. Schlagen oder Zerren eines Kindes) wird die Leitung sofort einbezogen. In einem gemeinsamen Gespräch wird das Beobachtete oder von Dritten beschriebene Verhalten thematisiert. Ziel des Austausches ist es, das eigene Verhalten zu reflektieren und alternative Handlungsformen zu entwickeln. Es gilt herauszuarbeiten, was handlungsleitend in der Situation war: Persönliche Gründe der Mitarbeitenden, mangelnde Fachlichkeit oder ungünstige Rahmenbedingungen. Ein Gesprächstermin mit den Eltern wird notwendig, wenn sich in der Klärungsphase herausstellt, dass das von Dritten beobachtete Verhalten (z.B. durch Personensorgeberechtigte) den Schilderungen der Fachkraft widerspricht. Ziel des Gespräches ist im Sinne des betroffenen Kindes Klärung und Einvernehmen zu erzielen.

7.2. Verdacht auf übergriffiges und strafrechtliches Verhalten

Grenzüberschreitung: Umarmung, obwohl das Kind dies nicht möchte, Versendung von Bildern ohne die vorherige Erlaubnis, Verletzende Bemerkungen über Kleidung oder Tätigkeiten – Reaktion: korrigierbar, aufrichtige Entschuldigung und Änderung des Verhaltens.

Übergriffe: Wiederholt abwertende Äußerungen über eine Person, Missachtung von Schamgrenzen der Kinder, Angeblich unbeabsichtigtes Berühren von Genitalien- Reaktion: sofortige Unterlassung des Verhaltens fordern, Trennung von Kind und Fachkraft(Täter*in), Begleitung durch Fachberatung und Träger

Sexueller Missbrauch: Kindern pornografische Handlungen zeigen, sich exhibitionistisch zeigen, Kind zu sexuellen Handlungen zwingen- Reaktion:

Es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor:

Prozessablauf für §8a Fälle laut Kapitel 12.1 im QM mit den folgenden Leitlinien für alle Beteiligten:

1. Ruhe bewahren
2. Zuhören
3. Glauben schenken
4. Fachberatungsstelle hinzuziehen
5. Ehrlichkeit und Transparenz
6. Dokumentation

7.3. Kommunikation in der Krise

Allgemeine Hinweise: In einer Krise ist ein Klima, das von gegenseitigem Vertrauen geprägt ist, wichtig. Alle in der Krise angesprochenen Personen können mit der Art und Weise ihrer Kommunikation einen Beitrag dazu leisten, sodass Gerüchten und Spekulationen kein Raum gegeben wird. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet die Schweigepflicht gegenüber Dritten, Eltern und Kindern einzuhalten. Dies gilt auch und insbesondere für die Nutzung von sozialen Netzwerken. Betroffene haben immer das Recht, vor Dritten, insbesondere vor der Presse, informiert zu werden. Die Information der direkt betroffenen Personensorgeberechtigten wird durch den Träger unter Einbeziehung der Leitung sichergestellt. Die Information aller Personensorgeberechtigten ist nur mit dem Einverständnis der Betroffenen möglich. Dies bietet sich z.B. im Rahmen eines Elternabends an. Bereits im Vorfeld sollten die Elternvertreter und/oder der Elternbeirat in Kenntnis gesetzt werden. Es gilt, umfassend sachlich zu informieren, um die Glaubwürdigkeit aufrecht zu erhalten. Die Fürsorgepflicht gegenüber den Beteiligten im Umgang mit der Öffentlichkeit ist zu wahren. Der Datenschutz und die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten sind jederzeit einzuhalten.

Gestaltung von Medienkontakten

Allein der Träger oder sein Beauftragter ist berechtigt, Auskünfte zu geben. Zum Umgang mit der Presse wird ein Verfahren abgestimmt und die Ansprechpartner sind zu benennen. Mitarbeitende und Personensorgeberechtigte sollten auf diese Regelung aufmerksam gemacht werden.

8. Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern

Auftrag der pädagogischen Fachkräfte in unserer Kita ist es das Kindeswohl sicherzustellen und demzufolge für die körperliche und seelische Unversehrtheit der uns anvertrauten Kinder täglich Sorge zu tragen. Kommt es zu einer Grenzverletzung unter den Kindern, sind die Fachkräfte besonders gefordert. Sie müssen klar und zugleich sensibel reagieren und die hohe Emotionalität bei Kindern und Eltern auffangen. Wichtig ist es, das Fundament des Vertrauens aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen. Dazu bedarf es unterschiedlicher Maßnahmen, Interventionen und sensibler Gespräche mit allen Beteiligten.

Grenzverletzungen unter Kindern sind Handlungen von Mädchen und Jungen, bei denen sie ohne Einwilligung physische und/oder psychische Grenzen von einem oder mehreren Kindern missachten bzw. überschreiten. Unbeabsichtigte

Grenzverletzungen können im Spiel bei lebhaften Auseinandersetzungen im Überschwang stattfinden. Auch können einzelne Handlungen von anderen Kindern als Grenzverletzungen verstanden werden, ohne dass diese so gemeint waren. Absichtliche Grenzverletzungen durch Kinder sind gezielte Übergriffe. Um den Unterschied zwischen einer unbeabsichtigten Grenzverletzung oder einem gezielten Übergriff einordnen zu können, müssen Informationen zum Entwicklungsstand des Kindes und zur Entstehung der Situation bekannt sein. Gespräche mit beteiligten Kindern und Eltern helfen, um den Vorfall aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten und besser zu verstehen. Grundsätzlich ist bei der Klärung von Grenzverletzungen darauf zu achten, dass das Wohl aller Mädchen und Jungen im Blick bleibt und auch die Bedürfnisse des übergriffigen Kindes/der übergriffigen Kinder Beachtung finden. Stigmatisierung und Abgrenzung insbesondere durch Benennung der Kinder als Opfer und Täter sind zu vermeiden. Besser ist es im Sprachgebrauch von betroffenen und übergriffigen Kindern zu sprechen.

8.1. Kindliche Sexualität

Grundlage eines sexualpädagogischen Handelns in der Einrichtung ist das Wissen um die psychosexuelle Entwicklung von Kindern. Besonders wichtig ist die klare Unterscheidung von kindlicher und erwachsener Sexualität.

Kindliche Sexualität ist

- spontan, neugierig, spielerisch, unbefangen;
- situationsbezogen und nicht auf zukünftige Handlungen orientiert;
- lustvolles Erleben des Körpers mit allen Sinnen;
- Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, Vertrauen;
- Wohlgefühl beim Kuscheln, Kraulen, Schmusen;
- unabhängig von gesellschaftlichen Sexualnormen und Schamgrenzen;
- Erkunden und Erproben in Doktorspielen und Rollenspielen;
- nicht auf eine/n feste/n Sexualpartner*in bezogen;
- Imitieren von Erwachsenensexualität aus Neugier, nicht aus Lustgewinn

Erwachsenensexualität ist

- lustvoll, erotisch, mit sexuellen Phantasien;
- oft zielgerichtet
- auf genitale Sexualität, Erregung und sexuelle Befriedigung ausgerichtet;

- Mittel zur Fortpflanzung
- Häufig beziehungsorientiert, meist auf langfristige Sexualpartner*innen bezogen;
- an moralischen Regeln und gesellschaftlichen Normen orientiert
- oft schambesetzt, leistungsorientiert, aber auch tabuisiert.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder im Besonderen mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Dazu gehören neben Fragen rund um das Thema „Körper und Sexualität“, auch Rollenspiele (z.B. Doktorspiele), imitiertes Sexualverhalten, Untersuchungen, Beobachtungen des eigenen, wie auch des Körpers der anderen Kinder. Kinder werden ermutigt und befähigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und diese gegenüber anderen zu vertreten. Bildungsauftrag der Einrichtung ist es, Kinder in ihren jeweiligen Entwicklungsthemen altersangemessen zu stärken. Ziel ist es, die Achtsamkeit, den Respekt und die Akzeptanz im Umgang mit den eigenen Grenzen wie zugleich den Grenzen anderer zu erfahren.

8.2. Umgang mit sexuell übergriffigem Verhalten unter Kindern

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt vor, wenn sexuelle Handlungen erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Auch verbale Angriffe, die wiederholt, massiv und/oder gezielt die persönlichen intimen, körperlichen Grenzen anderer Kinder verletzen sind Übergriffe. Regeln, Grenzen und Absprachen, die in der Einrichtung mit den Kindern kommuniziert wurden, werden dabei von dem übergriffigen Kind ignoriert und übergangen.

Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern ist gekennzeichnet durch

- Unfreiwilligkeit (überreden, verführen, erzwingen)
- Machtgefälle
- Missachtung der körperlichen und psychischen Grenzen anderer, entgegen pädagogischen Maßnahmen und Grenzsetzungen (fehlende Einsichts- und Empathiefähigkeit)
- (wiederholtes) Verletzen Anderer im Genitalbereich
- Geheimhaltungsdruck (z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt)
- praktizieren erwachsener Sexualität

Eine Schlüsselrolle übernimmt bei dem Thema oft das Machtgefälle. Ein übergriffiges Kind widersetzt sich dem Willen des betroffenen Kindes, das in der aktuellen Situation nicht in der Lage ist, seine Ablehnung durchzusetzen. Das Machtgefälle wird von dem übergriffigen Kind genutzt, um die eigenen Bedürfnisse zu erfüllen.

Machtgefälle im Kindesalter entstehen u.a. durch

- Altersunterschiede zwischen den Kindern
- Unterschiedlicher Status der Kinder in der Gruppe
- Unterschiedlicher sozialer Status (Familie)
- Geschlechtsunterschiede und/oder erlebte Rollenmodelle
- Intelligenz- und/oder Entwicklungsunterschiede
- Behinderungen
- Migrationshintergrund

Zu unterscheiden ist zwischen unbeabsichtigten Grenzverletzungen und gezielten Übergriffen. „Sexuelle Übergriffe im Überschwang“ entwickeln sich meist aus zuerst einvernehmlichen sexuellen Aktivitäten unter Kindern. Im Eifer der sexuellen Erkundungen übersieht ein Kind die Grenzen des anderen Kindes und/oder kann seine Impulse noch nicht ausreichend kontrollieren. An dieser Stelle ist ein sofortiges Beenden der Situation durch die Fachkräfte notwendig. Im anschließenden Gespräch mit den Kindern sollte neben der Klärung des Geschehens die Erinnerung an die Regeln der Einrichtung zum Umgang mit sogenannten „Doktorspielen“ erfolgen.

Regeln für Doktorspiele:

- Du bestimmst selbst, ob und wie lange du mitspielen willst.
- Wenn du Stopp sagst, müssen sich die anderen daranhalten.
- Du darfst kein anderes Kind zwingen mitzuspielen.
- In sämtliche Körperöffnungen wird nichts hineingesteckt.
- Bei Doktorspielen sind Ältere und Erwachsene nicht beteiligt.
- Du darfst Bescheid sagen, wenn sich jemand nicht an die Regeln hält.

Kinder benötigen klare Orientierung für ihr Verhalten. Kommt es zu Übergriffen, braucht sowohl das betroffene Kind als auch das übergriffige Kind pädagogische

Begleitung. Falls die sexuell übergriffigen und/oder sexualisierten Verhaltensweisen des Kindes auf eigene Missbrauchserfahrungen hinweisen, ist seine Situation differenziert nach dem Ablaufschema zum Kinderschutz (vgl. Verfahrensablauf im Überblick) zu bearbeiten

8.3. Prävention von sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern

Die Präventionsarbeit bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern ist besonders wichtig. Sie ist mehrdimensional und betrifft die Führungsebene von Träger und Leitungen sowie die Handlungsebene der Fachkräfte gegenüber den Kindern.

8.4 Handlungsablauf

Im QM-Handbuch unter Kapitel 12.1 Kinderschutz ist ein Diagramm-Ablauf ersichtlich „Fachkraft nimmt Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung wahr“

9. Maßnahmen der Einrichtung

9.1. Kultur der Achtsamkeit

Ein wertschätzendes Klima für Kinder, Eltern und Fachkräfte zu schaffen ist in unserer Kita wichtiger Bestandteil. Durch eine gelebte, dialogische Haltung im Team und in der Zusammenarbeit mit den Eltern, nehmen wir die Vielfalt als Schatz wahr und vertrauen auf neue Sichtweisen des vorurteilsbewussten Miteinander. Fehlersensibilität und Fehlerkultur sind uns sehr wichtig. Um allen Kindern die gleichen Chancen in Bezug auf Bildung zu ermöglichen, achten wir auf Möglichkeiten der Teilhabe in jeglicher Form.

9.2 Beschwerdemanagement

Eine Beschwerde beschreibt eine Strapaze bzw. Anstrengung (psychisch) oder aber auch nur ein Unwohlsein in einer bestimmten Situation. Eine Beschwerde setzt voraus, dass ein Problem offen kommuniziert wird. Allerdings erfordert dieses, Ehrlichkeit, Ernsthaftigkeit und eine Form von Courage. Des Weiteren ist es wichtig, sich Zeit dafür zu nehmen und eine Wertschätzung zu signalisieren. Eine Beschwerde bietet Chancen für Lösungsprozesse und inneres Wohlbefinden.

Beschwerdemanagement ist nicht nur ein wichtiges Thema für Erwachsene, sondern auch für Kinder. Es ist sehr wichtig, dass die Beschwerden und Wünsche ernst genommen werden und man dort Feingefühl und Ernsthaftigkeit zeigt.

Ein ausgearbeitetes Beschwerdemanagement ist im Qualitätshandbuch der Kita beschrieben.

9.3 Sexualpädagogische Arbeit in der Einrichtung

Für eine ungestörte, sexuelle Entwicklung und ein positives Körperbewusstsein von Kindern ist die Sexualerziehung unerlässlich. Sie ist Baustein der Prävention vor sexuellem Missbrauch. Nur wenn Kinder in der Lage sind ihren Körper wahrzunehmen und selbstbewusst zu handeln, können sie ihre Grenzen aufzeigen.

Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist es, dass alle Kinder ein positives Körpergefühl entwickeln. Alle Fachkräfte benennen die Geschlechtsteile stets beim korrekten Namen (Vagina, Scheide, Penis). Die Korrekte Benennung ist wichtig, damit die Kinder sprachfähiger werden. Studien belegen, dass ein umfassendes, altersgerechtes Wissen eher vor sexuellen Übergriffen schützt.

9.4 Qualitätssicherung

Unsere pädagogische Qualität entwickeln wir stetig weiter. Dies wird im QM-Handbuch verschriftlich und dient als Orientierung für die Entwicklung pädagogischer Standards und Abläufe in unserer Einrichtung. Durch die Teilnahme an Fortbildungen, Fachtagen, Studientagen, Fallbesprechungen und Supervision wird die Weiterentwicklung der Fachkräfte im gesamten Team gefördert.

9.5 Datenschutz

Wir sind sensibel mit personenbezogenen Daten. Jede Fachkraft hat eine Online- Datenschutzschulung für Kitas mit einem Zertifikat abgeschlossen. Durch eine entsprechende Schweigepflichtsentbindung, sind Angaben von den Eltern wie z.B. Allergien, Notfallnummern, Austausch mit Schulen, Therapeuten, Ärzten, Foto/Videodokumentation, etc. geregelt und abgesichert.

9.6 Raumkonzept

Sowohl Innen -und Außenräume der Kita betrachten wir als Erfahrungsräume, die zur Bildung, Selbständigkeitsentwicklung, zum Forschen und Entdecken einladen und inspirieren. Sie ermöglichen einen Wechsel zwischen Bewegung und Entspannung. Um dem Bedürfnis nach Ruhe gerecht zu werden, gibt es in der gesamten Kita einsehbar Rückzugsmöglichkeiten. Wir arbeiten nach dem Offenen Konzept und bieten den Kindern durch vielfältige Möglichkeiten und Angeboten in Kleingruppenräumen, einen Bereich der Entspannung und Ruhe bieten kann. Wir haben eine Risikoanalyse erstellt um mögliche Gefahren zu erkennen und Sicherheitsmaßnahmen festzulegen. In unserer Kita sind 2 Fachkräfte als Sicherheitsbeauftragte geschult und schreiben regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen, die dem Träger weitergeleitet werden. Die Kommune überprüft regelmäßig das Gebäude und den Außenbereich. Einmal

jährlich findet im ganzen Haus eine Brandschutzübung mit allen Kindern und Fachkräften, sowie eine Feuerwehrwoche statt.

9.7. Kooperation und Vernetzung

Unsere Kita arbeitet mit dem Familienservicebüro der Stadt Wunstorf, sowie der Jugendhilfestation in Neustadt am Rübenberge zusammen und holt sich die notwendigen Informationen und die Unterstützung im Einzelfall ein.

Links:

Jörg Maywald „Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept“

Jörg Maywald, Anke Elisabeth Ballmann „Gewaltfreie Pädagogik in der Kita“

Verhaltenskodex

der Ev.-luth. Kita Arche Noah, Osterblenze 2, 31515 Wunstorf

(Dieser wird im Kirchenkreis bis 12/2023 bearbeitet)

- Wir sind uns bewusst, dass Bindung grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung der Kinder ist. Gleichzeitig wissen wir um die Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie.
- Wir gestalten Spiele und pädagogische Situationen so, dass sie den Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden.
- Weichen wir von einer verabredeten Regel ab, müssen gute Gründe vorliegen, die transparent gemacht werden müssen.
- In unserer Einrichtung gibt es keine geschlossenen Türen, außer es ist mit dem Team kommuniziert worden und notwendig für die pädagogische Arbeit.
- In unserer professionellen Rolle als Betreuungsperson gehen wir achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt um.
- Wir verzichten auf Küsse und Kosenamen.
- Wir beachten die Grenz- und Warnsignale des Kindes, insbesondere in
Tröst-, bei Pflege- und in Erste-Hilfe-Situationen.
- Kinder kommen freiwillig auf unseren Schoß, wir ziehen sie nicht.
- Wir schützen und respektieren die Intimsphäre von Kindern.
- Wir achten auf unsere eigenen Grenzen.
- Wir sorgen dafür, dass die Kinder nicht halb oder bzw. unbekleidet beobachtet werden können.
- Wir achten darauf, dass die Kinder beim Planschen an den Matschstationen, eine Badehose, Bikini, Badeanzug tragen.
- Wir achten die soziokulturelle Vielfalt und die individuellen Unterschiede.
- Wir unterstützen Kinder darin, ein positives/natürliches Schamgefühl zu entwickeln.
- Wir sorgen dafür, dass der Wickeltisch geschützt vor fremden Blicken steht und, dass Kinder, die die Toilette benutzen, Möglichkeiten des Rückzugs durch einen Sichtschutz erhalten.

- Wir sorgen dafür, dass eine Gelegenheit zum Umziehen in jedem Waschraum eingerichtet ist.
- Wir sprechen die Kinder mit ihrem Vornamen an.
- Wir dulden keine Bloßstellungen und abfälligen Bemerkungen.
- Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehen wertschätzend und empathisch damit um.
- Wir achten darauf, wer sich in unserer Einrichtung aufhält, kommt und geht. Nach Möglichkeit begleiten wir die Wege.
- Wir kennen die im Team vereinbarten Interventionsmöglichkeiten und setzen diese um. Wir achten darauf, dass die Kinder von Fremden nicht angesprochen werden.
- Wir besprechen mit Praktikant*innen/Auszubildenden unser Kinderschutzkonzept ausführlich.
- Wir haben die Aufsichtspflicht für die Praktikant*innen/Auszubildenden.
- Zum Schutz beider Parteien lassen wir Praktikant*innen/Auszubildende über einen längeren Zeitraum nicht mit Kindern allein.
- Wir reflektieren mit Praktikant*innen/Auszubildenden den Tag und klären offene Fragen und Befindlichkeiten.
- Wir machen Kindern keine Geschenke, um sie emotional von uns abhängig zu machen.
- Wenn wir Geschenke annehmen und machen, gehen wir transparent damit gegenüber Kindern, Eltern und Kolleg*innen um.
- Die Beachtung des aktuell geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre, der von uns betreuten Kinder, ist im professionellen Umgang mit Medien selbstverständlich.
- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, ist bei Veröffentlichungen zu beachten. Die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten muss vorliegen.
- Im Sinne der Partizipation werden die Kinder in das Einverständnis mit einbezogen.

